

Generalversammlung am 30. März 2023

Kleiner Saal im Kulturhaus

Erste Einberufung 5.00 Uhr

Zweite Einberufung 18.30 Uhr

Protokoll

Da kein Mitglied bei der ersten Einberufung anwesend war, hat die außerordentliche Generalversammlung am 30. März 2023 in zweiter Einberufung um 18.30 Uhr stattgefunden.

Der Präsident bedankt sich bei allen erschienen Mitgliedern und geht sofort zum einzigen Tagesordnungspunkt über.

1) Anpassung Statuten

Wegen der Notwendigkeit die vom Dritten Sektor vorgeschriebene Statutenanpassung vorzunehmen, musste eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Die vom Ausschuss vorbereitete Fassung wurde in zwei Farben aufgezeigt und vom Obmann vorgelesen. An der Leinwand konnte man mitlesen. In roter Farbe waren die Änderungen, die Textbausteine in schwarzer Farbe waren die schon vorhandenen und nicht ab zu ändernden Artikel.

Das Gesamtpaket - vom Staat vorgeschrieben, vom STV empfohlen, vom Verein abgeändert - wurde per Handzeichen genehmigt. Die Stimmzählerinnen kamen zum Ergebnis: einstimmig genehmigt

Der Präsident bedankt sich noch einmal bei den Anwesenden und schließt somit die außerordentliche Generalversammlung ab.

Ende der Versammlung um 19.30 Uhr

Der Präsident

Patrick Perathoner

Für die Schriftführung

Günther Pitscheider



UFFICIO PROVINCIALE DI BOLZANO
REGIONE AUTONOMA SÜDTIROL
14 APR 2023
Registrierte Nr. 1009 Bolzano 3
ESSENTIAL - STEUERFREI
Sole 2-01 - Casa di Campagna

IL FUNZIONARIO
DER BEAMTE
*Salvatore
Angelo
limach

Genehmigt durch die Generalversammlung am 30. März 2023

Statuten des - Theatervereins St. Ulrich – Teater de Urtije - EO

Art. 1: Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit des Vereins

a) Der Theaterverein St. Ulrich ist eine unabhängige und unpolitische Vereinigung, laut Art. 36 des BGB, mit Sitz in St. Ulrich, Reziast. 83.

Der Verein ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele. Im Vereinsnamen wird die Bezeichnung „EO“ (ehrenamtliche Organisation) mitgeführt.

b) Der Theaterverein St. Ulrich – Teater de Urtije verfolgt den Zweck, durch die Pflege des Laienspiels in geistiger und unterhaltsamer Weise einen kulturellen Beitrag zur Allgemeinbildung zu leisten. Aus diesem Grunde sind nach Möglichkeit wertvolle Stücke zur Aufführung zu bringen.

Die Tätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

Art. 2: Mitglieder des Vereins – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

a) Aktive Mitglieder können jene Personen werden, welche im Sinne des gesetzten Ziels aktiv mitarbeiten um den genannten Artikel 1 verwirklichen zu helfen mit Kenntnisnahme und Akzeptanz der Statuten. Die Aufnahme erfolgt durch einen Antrag.

Bei eventuellen Widersprüchlichkeiten hat der Ausschuss das Recht, einen Antrag abzulehnen. Die Ablehnung muss begründet sein.

b) Zu Ehrenmitgliedern kann der Ausschuss jene Personen ernennen, welche sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

c) Mitglieder haben bei jeder Generalversammlung Sitz und Stimme. Die Mitglieder haben das Recht, lt. Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Ausschuss stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied vom Südtiroler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 1) werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Obleute aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliederverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei den Proben rechtzeitig zu erscheinen und sich den Anordnungen des jeweiligen Spielleiters zu fügen. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen der



14 APR 2023

Statuten Folge zu leisten, besonders aber die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern. Alle Mitglieder haben das Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

Art. 3: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Errichtung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form durch Mitglieder erbracht werden. Die Vereinsmitglieder üben nicht nur deren Ämter, sondern auch jegliche andere Vereinstätigkeit ehrenamtlich aus.

So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens, noch im Falle des Austritts, ihren Anteil am Vermögen fordern.

Art. 4: Verlust der Mitgliedschaft und Wiederaufnahme

Die Mitgliedschaft endet, wie in Art. 2 angegeben, durch den freiwillig erklärten Austritt oder durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Vereinsleitung:

- a) Wegen wiederholten unentschuldigten Fernbleibens von den Proben oder von einer Aufführung und Veranstaltung
- b) Wegen jeglichen den Verein schädigenden Verhaltens. Jedes Mitglied kann sich vor der Vereinsleitung rechtfertigen.
- c) Nach einer dreijährigen Inaktivität im Verein. Ehrenmitglieder sind von diesem Passus des Statutes ausgeschlossen
- d) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, bei der Generalversammlung Rekurs über die getroffene Entscheidung der Vereinsleitung einzulegen. Über den Rekurs entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Art. 5: Leitung der Vereinsangelegenheiten

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut:

- a) Die Vereinsleitung besteht aus 9 Personen: dem Obmann und dessen Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und 5 Beiräten.
- b) Der Vereinsausschuss ist das Verwaltungsorgan des Vereines und ihm Obliegt das Recht, Vereinsbeschlüsse und Entscheidungen zu treffen, sei es wirtschaftlicher oder anderer Natur, sofern sie nicht der Generalversammlung unterliegen.
- c) Der Ausschuss wird für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Abstimmung von der Generalversammlung gewählt. Obmann, Stellvertreter, Kassier und Schriftführer sind dabei einzeln zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet gegebenenfalls eine Stichwahl.
- d) Zur Beschlussfähigkeit der Vereinsleitung müssen wenigsten zwei Drittel des Ausschusses anwesend sein. Die Beschlüsse sind bei einfacher Mehrheit des gesamten Ausschusses gültig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- e) Der Stellvertreter des Obmanns führt bei dessen Verhinderung bei allen Versammlungen den Vorsitz und hat dabei dieselben Rechte.

[Hier eingeben]



- f) Der Obmann, in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter des Vereins, vertritt den Verein gegenüber den Behörden und den Privaten.
- g) Der Regisseur wird für jedes Stück vom Ausschuss vorgeschlagen. Er leitet die Proben und Aufführungen und hat das Recht, die Spieler nach seinen Erfordernissen und Ansichten zu wählen. Die Stückwahl erfolgt entweder von Seiten des Ausschusses oder des Regisseurs.
- h) Der Schriftführer besorgt die Vereinskorrespondenz und hat sämtliche Protokolle und den Jahresbericht abzufassen und letzteren der Generalversammlung vorzubringen.
- i) Der Kassier führt Rechnung und verwaltet das Vereinsvermögen und hat der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er erstellt den Jahresrechnungsabschluss der von der Generalversammlung genehmigt wird.
- j) Die Generalversammlung ernennt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer der Amtsperiode und zwar die ersten zwei nicht in den Ausschuss gewählten Mitglieder.

Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisionsberichtes. Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses. Sollten die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.

Art. 6: Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten, geschützt vor Unbefugten, so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

Art. 7: Die Generalversammlung

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

a) Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Ausschuss oder auf Verlangen von wenigsten ein Drittel der Mitglieder einberufen werden.

b) Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes
2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses, die bzw. der auch weitere Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionellen Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann.
3. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der anderen Mitglieder des Ausschusses.

[Hier eingeben]



4. Genehmigung und Abänderung der Satzungen;

5. Auflösung des Vereines;

6. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt 4 ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Unter Punkt 5 kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Art. 8: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer Zweidrittelmehrheit erfolgen. Die bürokratischen und rechtlichen Schritte, sowie die Bestimmung eines eventuellen Restvermögens, erfolgen laut der Bestimmungen des Gesetzesdekretes Nr. 117 vom 3. Juli 2017. Das eventuelle Vermögen wird, unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz, Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors. Falls keine Entscheidung getroffen wird, wird das eventuelle Vermögen an die öffentlich-rechtliche Stiftung „Italia Sociale“ übertragen.

Art. 9: Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.

Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Genehmigt durch die Generalversammlung am 06. Juni 2019

[Hier eingeben]

